

**Gebührenkalkulation**

**des**

**Abfallwirtschaftsbetriebes**

**des Landkreises Tübingen**

**2015**

INHALTSVERZEICHNIS		Seite:
1	Allgemeines	3
2	Gebührenkalkulation	4
20	Risiken	4
21	Allgemeines	4
22	Abfalltechnische Grundlagen	5
220	Allgemeines	5
221	Abfallmengen der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen	9
23	Gliederung der Gebührenkalkulation	11
230	Allgemeines	11
231	Einzelne Kostenarten	11
	2311 Einsammlungskosten, Behälterbestandskosten, Behälteränderungsdienst	11
	2312 Entsorgungskosten	13
	2313 Zentrale Kosten	13
	2314 Erlöse aus Abfallverwertung und sonstige Erlöse	16
3	Fehlbeträge/Kostenüberdeckungen	16
4	Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten	17
5	Anlagen zur Gebührenkalkulation	18
	- Anlage 1: Entsorgungskosten	
	- Anlage 2: Einsammlungskosten (nichtöffentlich)	
	- Anlage 3: Frostsack	
	- Anlage 4: Laubsack	
	- Anlage 5: Banderole	
	- Anlage 6: Anlagennachweis	
	- Anlage 7: Grunddatenblatt	
	- Anlage 8: Abfallgebühren	
	- Anlage 9: Erlöse aus Abfallgebühren	
	- Anlage 10: Abstimmung Erlöse und Ausgaben	

## 1 Allgemeines

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgung der im Landkreis Tübingen angefallenen und überlassenen Abfälle. Zur Erfüllung seiner Pflichten hat der Abfallwirtschaftsbetrieb neben privaten Dritten, den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) u. a. mit der Verwertung von Bioabfällen und dem Betrieb der stationären Problemstoffsammelstellen beauftragt. Darüber hinaus ist der ZAV durch Vereinbarung der Landkreise Reutlingen und Tübingen zuständig für die von den Landkreisen selbst eingesammelten Abfälle – ausgenommen Wertstoffe. Hierfür erhebt der ZAV die durch Kalkulation auf Basis des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg ermittelten Gebühren.

Die Abfallgebühren wurden zuletzt in 2011 für das Jahr 2013 neu kalkuliert und festgesetzt. Zum 01.01.2013 wurde die Müllabfuhr auf Abfallbehälter mit Rädern umgestellt um den Vorschriften der EU-Lastenhandhabungsverordnung gerecht zu werden. Die Müllabfuhr wurde zu diesem Zeitpunkt für das Gebiet des Landkreises ohne die Stadt Tübingen neu ausgeschrieben. Für das Gebiet der Stadt Tübingen wurde eine Entgeltregelung auf Basis des Ausschreibungsergebnisses beschlossen.

Aufgrund der Müllsystemumstellung und der damit verbundenen Änderungen wären die Zahlen und Daten des ersten Halbjahres 2013 nicht ausreichend repräsentativ gewesen, um anhand dieser Zahlen die Abfallgebühren schon für 2014 neu zu kalkulieren. Die für 2013 ermittelten Abfallgebühren wurden daher auch für 2014 übernommen. Die Erhöhung der Entsorgungsgebühren des Zweckverbands Abfallverwertung zum 01.01.2014 blieb bisher unberücksichtigt.

Mit dem Jahresabschluss 2013 werden zum Ausgleich der Kostenunterdeckung im Betriebszweig 1 (Abfallwirtschaft) zusätzlich zu der mit der Gebührenkalkulation 2013 eingeplanten Kostenüberdeckung des Jahres 2010 (195.760,74 €) die gebührenrechtlichen Kostenüberdeckungen der Jahre 2011 (87.462,02 €) und 2012 (182.806,10 €) verwendet (insgesamt 466.028,86 €).

Das Abfuhrsystem bleibt für 2015 unverändert.

Das Gebührensystem wird zum 01.01.2015 dahingehend geändert, dass die Leerungsgebühren von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und die Leerungsgebühren für die Abfuhr von Hausmüll vereinheitlicht werden. Bis Ende des Jahres 2012 waren vom Abfuhrunternehmer unterschiedliche Preise für die Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und Hausmüll berechnet worden. Zunächst wurden diese beiden Bereiche weiterhin separat betrachtet, da sich die Behälterstruktur, die Bereitstellungsquote und somit auch die anfallende Restabfallmenge in den jeweiligen Bereichen deutlich unterschieden. Aus Sicht des Nutzers war es jedoch schwer nachvollziehbar, warum für die nach außen hin identisch erscheinende Leistung – Leerung des Behälters – Leerungsgebühren in unterschiedlicher Höhe veranlagt werden, insbesondere da die Restabfälle aus Haushalt und Gewerbe gemeinsam eingesammelt werden. Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebs ist diese Unterscheidung im Bereich der Leerungsgebühren nicht mehr notwendig, weshalb die Gebühren nun entsprechend angepasst werden.

Weitere Aktivitäten im Bereich der Abfallwirtschaft des Landkreises Tübingen betreffen in 2015 die Vorbereitung und die Ausschreibung folgender Dienstleistungen mit Wirkung ab 01.01.2016:

- > Einführung der freiwilligen kommunalen Altpapiertonne,
- > Vertrag über Sammlung, Transport und Verwertung von Altpapier

## **2 Gebührenkalkulation**

### **20 Risiken**

Risiken in der Gebührenkalkulation im Betriebszweig I betreffen insbesondere die Entwicklung des Behälteraufkommens nach Anzahl und Größe sowie die Anzahl der Behälterleerungen beim Restabfall.

Die Einsammlungskosten richten sich nach der Anzahl der Behälter, unabhängig von der tatsächlichen Bereitstellung.

Die Erhebung der Abfallgebühren erfolgt seit 2013 für Restabfälle leerungsabhängig.

Weitere Risiken der Abfallgebühren betreffen:

- Im Wesentlichen die Entwicklung der Abfallmengen (Relevant ist insbesondere das Aufkommen an Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Sperrmüll)
- Die Entwicklung von Verwertungserlösen (Holz, Metallschrott)
- Die Entwicklung der Behälterzahlen im Bereich Bioabfall aufgrund vergleichsweise hoher Einsammlungskosten pro Behälter
- Die Anzahl der Behälteränderungsdienstaufträge sowie die Anzahl der abrechenbaren Gebühren pro Änderungsdienstauftrag
- Sowie Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit und Zuständigkeit von Abfall- und Wertstoffsammlungen.

### **21 Allgemeines**

Der Gebührenkalkulation liegen die erwarteten Kosten/Mengen des Jahres 2015 zu Grunde. Als Basis dienen die Gefäßzahlen – Stand Juni 2014 - unter Berücksichtigung der Entwicklung der Behälterzahlen im zweiten Halbjahr 2013 und im ersten Halbjahr 2014.

Das Abfallaufkommen wurde entsprechend der erwarteten Behälteranzahl sowie der angenommenen Leerungshäufigkeit berechnet (Rest- und Biomüll) oder auf Basis der Ergebnisse bis Juni 2014 geschätzt (Sperrmüll, Wertstoffe). Die Kosten der Problemstoffentsorgung entsprechen dem Planansatz des ZAV.

Die Gebührenkalkulation der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ wurde für folgende Bereiche erstellt:

- > Restmüll aus Haushalten
- > hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- > Restmüllsack (für Spitzenbedarf und Härtefälle)
- > Bioabfälle (Biotonne)
- > Laubsack
- > Banderolen für detektierte Biotonnen
- > Frostsack
- > Behältergestellung/ Behälteränderung
- > Behälterschloss (nichtöffentliche Anlage 2)

Verluste aus Forderungsabgängen (6.000 €) sind nicht gebührenfähig und werden daher aus erwirtschafteten Zinserträgen gedeckt.

Die dem Betriebszweig III „Verpackungen“ (Duales System) zuzurechnenden Kosten der Abfallberatung werden durch die Systemträger des Dualen Systems nicht

vollständig ausgeglichen. Der Ausgleich des verbleibenden Defizits (22,5 T€) darf nicht dem Gebührenpflichtigen auferlegt und in der Gebührenkalkulation eingestellt werden. Dies gilt nach Ansicht der Verwaltungsgerichte entsprechend für Verluste aus Forderungen selbst, nicht jedoch für Verluste aus dem Gebühreneinzug. Damit der Landkreis als Einrichtungsträger nicht zum Ausgleich dieser Kosten herangezogen werden muss, werden erwirtschaftete, gebührenrechtlich nicht zu berücksichtigende Zinserträge – auch aus Vorjahren - zur Kostendeckung verwendet. Die Entwicklung und der Stand dieser Zinserträge in den Vorjahren (31.12.2013: 387.276,50 Euro) wird im Jahresabschluss ausgeführt – vgl. Kreistagsdrucksache 055/14.

Aufgrund eines zu erwartenden niedrigen Zinssatzes (0,2 %) reichen die in 2015 erwirtschafteten freien Zinserträge nicht zur Deckung des Defizits im Betriebszweig III aus. Zum Ausgleich des verbleibenden Defizits werden Zinserträge aus Vorjahren aus der Rücklage entnommen.

Grundlagen für die Gebührenkalkulation sind die für die genannten Gebührenbereiche ermittelten gebührenfähigen Kosten des Einsammelns, des Entsorgens, die Kosten der Wertstoffverwertung, zentrale Kosten - einschließlich Kapital- und Personalkosten -, Behälterkosten sowie die Einnahmen aus anderen betrieblichen Erträgen (Bußgelder, Kostenerstattungen). Hieraus ergibt sich für die kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft (Betriebszweig I) die Gebührensatzobergrenze, die durch die kalkulierten Gebührensätze insgesamt nicht überschritten werden darf.

Auf der Basis der für jeden Bereich ermittelten vollständigen Kostendeckung wird für jeden Behälter, jeden Sack und jede Banderole der kostendeckende Gebührensatz berechnet.

## **22 Abfalltechnische Grundlagen**

### **220 Allgemeines**

Unter dem Begriff "abfalltechnische Grundlagen" werden die jeweiligen Aktivitäten und angenommenen Mengen o. ä. genannt.

Die Richtigkeit der der Kostenrechnung zugrundeliegenden Mengen bestimmt mit die Genauigkeit der Gebührenkalkulation (s. Ziff. 20, Risiken). Hierbei ist neben der erwarteten Gesamtmenge auch die Verteilung und Änderung der Mengen einzelner Abfallarten entscheidend.

Im Vergleich zu den Annahmen in der Gebührenkalkulation für 2013 ist die Leerungshäufigkeit sowohl im Bereich Hausmüll als auch bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen deutlich niedriger. Dementsprechend ist auch das Restabfallaufkommen reduziert.

Die Reduzierung von Hausmüll und von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen wirkt sich aufgrund der volumenabhängigen (Um-) Verteilung verschiedener Kostenarten (z. B. Personalkosten) auf die Bereiche Rest- und Bioabfall gebührenerhöhend aus.

Bisher wurden lediglich die im Bereich Gewerbe anfallenden Leerungskosten den Leerungsgebühren für gewerbliche Siedlungsabfälle zugeordnet. Ab dem 01.01.2015 werden alle anfallenden Leerungskosten gleichmäßig auf Haus- und Gewerbemüll verteilt. Die unterschiedlichen Behälterstrukturen und Bereitstellungsquoten bleiben dabei unberücksichtigt. Da die Leerungsgebühren für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle bisher geringer waren als für Hausmüll, erhöhen sich die Leerungsgebühren für gewerbliche Siedlungsabfälle zum 01.01.2015 einmalig stärker als die Leerungsgebühren beim Hausmüll (+ ~ 23,2%).

Demgegenüber fällt die Gebührenerhöhung der Leerungsgebühren beim Hausmüll etwas geringer aus (+ ~10,5 %), als sie ohne die Anpassung ausgefallen wäre (+ ~13,4%).

### Haus- und Biomüll aus Haushaltungen

Generell gelten beim Hausmüll ein Anschlusszwang und eine Überlassungspflicht, mehrere Haushalte können jedoch einen gemeinsamen Behälter benutzen. Dies gilt auch für Bioabfälle, soweit der Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung selbst nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.

Zum 01.01.2013 wurde die Abfallgebührenveranlagung von einem Behältersystem mit festen Abfuhrhythmen auf ein leerungsabhängiges System (Restmüll) umgestellt. Im Wirtschaftsjahr 2012 wurden hierfür nach Befragung der Gebührenpflichtigen sämtliche Behälter gegen Müllnormeimer mit Chip nach den Vorschriften der Lastenhandhabungsverordnung ausgetauscht.

Folgende Behältergrößen (frei wählbar) sind seither zugelassen:

- > Restmüll: 40 l, 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 1100 l
- > Bioabfälle: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l

Die Behälter werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb gestellt.

Die Einsammlung wird wie folgt durchgeführt:

- > Restmüll  
Die Einsammlung erfolgt 14-täglich und weitgehend alternierend zur Biotonne. 660- und 1100-Liter-Container werden 14-täglich, wahlweise wöchentlich geleert. (Abrechnung nach Anzahl der Leerungen, 12 Mindestleerungen, bei wöchentlicher Leerung 24 Mindestleerungen).
- > Bioabfälle  
Die Einsammlung erfolgt grundsätzlich 14-täglich, weitgehend alternierend zum Hausmüll. In den Sommermonaten erfolgen 7 zusätzliche Abfahrten (in dieser Zeit erfolgt die Abfuhr der Bioabfälle wöchentlich, Behältertarif).
- > Elektroaltgeräte, Metallschrott  
Die Abfuhr erfolgt ganzjährig auf Abruf mittels Abrufkarte. Die Benutzungspflichtigen erhalten mit dem Abfallkalender jeweils 2 Karten. Mit Karte ist alternativ eine kostenlose Direktanlieferung beim ZAV möglich.
- > Holzabfälle, Sperrmüll  
Die Abfuhr erfolgt im ersten Halbjahr an festen, öffentlich bekanntgegebenen Terminen. Eine weitere Abfuhr erfolgt auf Abruf mittels Abrufkarte im zweiten Halbjahr. Die Benutzungspflichtigen erhalten hierfür mit dem Abfallkalender jeweils 1 Abrufkarte. Mit Karte ist alternativ eine kostenlose Direktanlieferung beim ZAV möglich.
- > Häckselgutentsorgung  
Die Abfuhr erfolgt halbjährlich zu festen, öffentlich bekanntgegebenen Terminen. In verschiedenen Gemeinden stehen Häckselplätze mit und ohne Container für Laub, Gras etc. alternativ zu Verfügung.
- > Schadstoffe  
Schadstoffe sind zu den Problemstoffsammelstellen zu bringen.

- > Altpapier  
Es erfolgen jährlich in der Regel 10 Sammlungen von Papier, Pappe und Kartonagen einschließlich Verpackungen. Die Sammlungen werden weitgehend an Samstagen von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen durchgeführt.

#### Restmüllsack

Der Müllsack ist zunächst als eine zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit für den Hausmüll zur Abdeckung von Mengenspitzen vorgesehen.

Die der Kalkulation der Müllsäcke zugrunde gelegten Kostenarten entsprechen weitgehend dem Bereich Haushalt. Die Verteilung der Kostenarten erfolgt grundsätzlich entsprechend dem anteiligen Behälter (Sack)-Volumen (Umlage Wertstoffentsorgung), soweit sie nicht direkt zurechenbar sind. Nicht direkt zurechenbare Kosten und Erlöse wurden gegebenenfalls durch Schätzung ermittelt (Kosten der Einsammlung einschließlich Beschaffungskosten).

Um die Gebühr für den Restmüllsack auf volle 5 Cent abrunden zu können, werden 316,96 € aus der Rücklage freie Zinserträge aus Vorjahren entnommen.

Seit 2013 gibt es die Möglichkeit statt eines Abfallbehälters ausschließlich Abfallsäcke zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur für den (Härte-) Fall, dass auf dem bewohnten Grundstück kein geeigneter und zumutbarer Stellplatz für einen Abfallbehälter vorhanden ist und der Verpflichtete einen schriftlichen Antrag gestellt hat. Der Verpflichtete erhält stattdessen sieben Abfallsäcke und hat hierfür die Behältergebühr für einen Behälter mit 40 Liter Füllraum sowie die Leerungsgebühren für 12 Leerungen zu entrichten. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird in 2015 von insgesamt 30 solcher Härtefälle ausgegangen.

#### Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden gemeinsam mit Hausmüll eingesammelt, sofern es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt. Eine Überlassungspflicht besteht nicht, wenn diese in eigenen Anlagen beseitigt werden.

Für Abfälle zur Verwertung, z. B. Bioabfälle, besteht keine Überlassungspflicht. Diese können im Rahmen der Abfuhr von Bioabfällen aus Haushalten bereitgestellt werden. Sperrige Abfälle sind außerhalb des Abfuhrsystems des Landkreises zu entsorgen.

Die Abfallbehälter und Abfuhrhythmen entsprechen den im Bereich der Haushaltungen zulässigen Behältern.

Mit Ausnahme der Kosten für Sonderabfuhrungen und der Wertstoffkosten entsprechen die Kostenarten der Kalkulation des Hausmülls.

#### Laubsack

Der Laubsack ist eine zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit für Laub und Mähgut zur Abdeckung von Mengenspitzen. Damit wird die „falsche“ Entsorgung dieser verwertbaren Abfälle über den Restmüll vermieden.

Die der Kalkulation der Laubsäcke zugrunde gelegten Kostenarten entsprechen denen der Bioabfälle (Biotonne). Nicht direkt zurechenbare Kosten und Erlöse wurden gegebenenfalls durch Schätzung oder durch eine Verteilung entsprechend dem anteiligen Behälter (Sack)-Volumen bzw. der anteiligen Behältermengen ermittelt.

Die Laubsackgebühr wird durch die Verwendung laufender Zinserträge (548,40 €) sowie durch Entnahme aus der Rücklage freie Zinserträge aus Vorjahren (913,71 €) quersubventioniert.

### Banderole

Falsch befüllte und detektierte Biotonnen werden mit einem Hinweiszettel versehen und nicht entleert. Mit dem Hinweiszettel werden dem Betroffenen folgende Möglichkeiten zur Leerung der detektierten Biotonnen bekanntgegeben:

- > Aussortierung der Verunreinigungen bis zur nächsten Leerung
- > Anlieferung des verunreinigten Bioabfalls gegen Gebühr beim ZAV
- > Erwerb einer Banderole mit der die Biotonne zur Leerung im Rahmen der Restmüllabfuhr bereitgestellt werden kann.

Die Banderole erspart dem Nutzer eine deutlich teurere Beauftragung gewerblicher Entsorgungsunternehmen. Auf Basis der Vorjahre wird der Verkauf von 280 Banderolen erwartet. Die Kalkulation der Banderolengebühr im Einzelnen ist aus den beigefügten Anlagen ersichtlich.

Um die Banderolengebühr auf volle 5 Cent abrunden zu können, werden 14,40 € aus der Rücklage freien Zinserträge aus Vorjahren entnommen.

### Frostsack (Inlettsack)

Der Frostsack verhindert als Einlegesack das Festfrieren der Bioabfälle in der Biotonne sowie deren Verschmutzung. Deshalb werden Frostsäcke zunehmend ganzjährig eingesetzt. Frostsäcke werden in 3 verschiedenen Größen (bis 80-, 120- und 240-Liter-Behälter) zum Verkauf angeboten. Auf Basis der Vorjahre wird der Verkauf von 2.330 Frostsäcken erwartet. Die Kalkulation der Frostsackgebühren ist aus der beigefügten Anlage 3 ersichtlich.

### Behälteränderung

Behälteränderungen sind mit vergleichsweise hohen Kosten für das Liefern, Abholen und Tauschen von Behältern verbunden. Um die Gesamtheit der Gebührenzahler vor den Kosten des Behältertauschs zu schützen sind Behälteränderungen seit dem 01.01.2014 gebührenpflichtig, soweit diese nicht die Erstausstattung, das Abmelden oder den Austausch beschädigter Behälter betreffen.

Ab dem 01.01.2015 beträgt die Gebühr je Auftragsbearbeitung 25,35 € (bisher 24,36 €). Die Gebühr wurde entsprechend der Preisanpassung von Alba erhöht.

In 2014 wurden im ersten Halbjahr 550 Behälteränderungsdienste ausgeführt, bei welchen entsprechende Gebühren für den Behälteränderungsdienst veranlagt werden konnten. Für 2015 wird daher von 1.100 Fällen Behälteränderungen ausgegangen, für die eine Gebühr verlangt werden kann. Daher werden Gebühreneinnahmen in Höhe von 27.885 € erwartet.

### Behälterschloss

Ebenso wie Behälteränderungen ist das Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem automatischen Behälterschloss (Schwerkraftschloss) mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden. Die Anzahl der auszurüstenden Behälter wurde auf Basis der bisherigen Anzahl an Behälterschlossausrüstungen geschätzt. Zur Ermittlung dieser Gebühr wurden ausschließlich Fremdkosten für die Beschaffung der Schlösser und die Montage (Ausschreibungsergebnis incl. Preissteigerung) berücksichtigt. Die

Kostenberechnung ist aus der nichtöffentlichen Anlage 2 (Einsammlungskosten) ersichtlich. Kosten und Erlöse der Behälterschlosser werden nicht im Grunddatenblatt dargestellt.

## **221 Abfallmengen der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen**

Das Sperrmüll- und Wertstoffaufkommen wurde anhand der seit dem 01.01.2013 tatsächlich angefallenen Mengen ermittelt. Hierbei wurden insbesondere nachfolgend genannte Einflussfaktoren berücksichtigt:

- > stabile Einwohnerzahlen in den Städten und Gemeinden des Landkreises
- > „Konkurrenz“ durch gewerbliche Sammlungen
- > insgesamt stabile Sperrmüll- und Wertstoffmengen

### Altpapierentsorgung

Sammlung, Transport und Verwertung von Altpapier/ -Pappe/ -Kartonage erfolgen nach EU-weiter Ausschreibung seit 01.04.2005 im Auftrag des Landkreises. Dieser Vertrag wurde zum 31.12.2014 gekündigt, da die Einführung der freiwilligen kommunalen Altpapier-Tonne zunächst zum 01.01.2015 geplant war. Aufgrund eines aktuellen Rechtsverfahrens mit einem gewerblichen Altpapiersammler wurde die Einführung der kommunalen Altpapier-Tonne auf den 01.01.2016 verschoben. Der bereits zum 31.12.2014 gekündigte Vertrag zur Sammlung und Verwertung von Altpapier für 2015 wurde unter Verringerung der Verwertungserlöse für Deinking-Ware weitergeführt.

Weitere Veränderungen der Kosten der Altpapier-Einsammlung und –Sortierung werden nicht erwartet. Das prognostizierte Papieraufkommen von 15.800 t wurde auf Basis der aktuellen Mengen sowie der Entwicklung im Vorjahr ermittelt. Mengenänderungen wirken sich in etwa gleichem Maße auf Kosten und Erlöse aus, sodass sich das Ergebnis allenfalls geringfügig ändert.

Die dem Dualen System zuzurechnenden Anteile, Kosten und Vergütung regelt das beauftragte Unternehmen vereinbarungsgemäß direkt mit den Systemträgern.

Für die Planung und den Bau einer neuen Umladestation für Altpapier wurde ein Kostenersatz an den ZAV i. H. v. 80.000 € berücksichtigt.

### Sperrmüll- und Holzmöbelentsorgung

2013 wurden über Sperrmüll- bzw. Holzmöbelkarte ca. 47 % der Mengen direkt beim ZAV angeliefert und ca. 53 % im Holsystem eingesammelt – davon 42 % über Straßensammlung im ersten Halbjahr und 11 % über Abrufkarten im zweiten Halbjahr.

Für 2015 wird davon ausgegangen, dass insgesamt etwa 4.000 t über die Sperrmüll- bzw. Holzmöbelkarte direkt beim ZAV angeliefert werden.

Sperrmüll: Es wird eine eingesammelte Sperrmüllmenge von 1.900 t erwartet. Es erfolgt eine mengenabhängige Abrechnung mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen um möglichen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen auch wirtschaftlich folgen zu können. Für das vom Abfuhrunternehmen in Eigenregie durchzuführende Anmeldesystem mit Abrufkarten erfolgt eine separate Abrechnung nach Anzahl der Vorgänge. Die Kosten für das Anmeldesystem und die Einsammlung für sperrige Abfälle werden den Bereichen Restmüll aus Haushalten und Müllsack zugeordnet.

Holzmöbel: Die Einsammlungsmenge von Holzabfällen wurde ausgehend von den Ergebnissen der Vorjahre auf 2.100 to prognostiziert. Die Verwertung der Holzabfälle wurde nach Ausschreibung zum 01.01.2011 neu vergeben. Die Kosten der Sortierung und Verwertung von Altholz werden durch die marktabhängigen Verwertungserlöse teilweise gedeckt. Es verbleiben durchschnittliche Entsorgungskosten in Höhe von 7,18 €/to. Die Einsammlungskosten betragen zusätzlich 69,12 €/to.

Der Nettoaufwand im Bereich der Holzabfälle beträgt insgesamt 187.800 €.

Neben den mengenabhängigen Einsammlungskosten wird, wie vorstehend unter Sperrmüllentsorgung dargestellt, das Abrufkartenmanagement nach Anzahl der Vorgänge separat abgerechnet. Kosten und Erlöse werden den Bereichen Restmüll aus Haushalten und Müllsack zugeordnet.

#### Elektroaltgeräte / Metallschrott

Nachdem die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes seit dem 24.03.2006 die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte unentgeltlich zur Entsorgung bereitstellen können, ist das Mengenaufkommen von Elektrogeräteschrott lediglich für die Einsammlungskosten (111.500 €) bedeutsam.

Trotz des anhaltenden Interesses privater und gewerblicher Metallschrottsammler, betrug die gesammelte Menge des Jahres 2013 47 to. Aufgrund der bisherigen Entwicklung der Metallschrottsammlung in 2014, wird auch für 2015 eine Sammelmenge von rund 50 to erwartet.

Neben den mengenabhängigen Einsammlungskosten wird das Abrufkartenmanagement nach Anzahl der Vorgänge separat abgerechnet. Kosten und Erlöse für Metallschrott werden den Bereichen Restmüll aus Haushalten und Müllsack zugeordnet.

#### Häckselgutentsorgung

Zur Ermittlung der Einsammlungskosten von Häckselmaterial wurden das Jahresergebnis von 2013 und die bisherige Entwicklung in 2014 zu Grunde gelegt. Aufgrund gesunkener Mengen wurde eine Preisanpassung für das Häckseln und die Verwertung des Häckselguts der Stadt Tübingen vorgenommen, welche sich auf eine Jahresmenge von 300 to statt auf 600 to bezieht. Für das Häckseln und die Verwertung des Häckselguts der Stadt Tübingen wurde keine Preisanpassung ab 01.01.2015 berücksichtigt.

Berücksichtigt wurde neben einer erforderlichen Pachtfläche beim ZAV ein erhöhter Aufwendersatz (1.968 €/ Container) für die Bereitstellung von zusätzlichen Containern für Laub etc. auf verschiedenen Häckselplätzen.

Kosten und Erlöse der Häckselgutentsorgung werden den Bereichen Restmüll aus Haushalten und Müllsack zugeordnet.

## **23 Gliederung der Gebührenkalkulation**

### **230 Allgemeines**

Die Kalkulationspositionen gliedern sich nach den wichtigsten Kostenarten

- Einsammlungskosten
- Entsorgungskosten
- Umlage Wertstoffentsorgung
- zentrale Kosten inklusive Kapital- und Personalkosten
- Behälterbestandspflege und Behälteränderungsdienst

Diese Kostenarten werden in der Kostenstellenrechnung den zu kalkulierenden Behältern nach folgenden Bereichen umfassend oder teilweise zugeordnet:

- Haushalt (Restmüll)
- hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- Müllsack (Restmüllsäcke für Spitzenbedarf und Härtefälle)
- Bioabfälle (Biotonne)
- Laubsack
- Banderole
- Frostsack
- Behältergestellung/ Behälteränderung
- Behälterschloss

### **231 Einzelne Kostenarten**

#### **2311 Einsammlungskosten, Behälterbestandskosten, Behälteränderungsdienst**

Die Leistungsvergütungen an die Abfuhrunternehmer werden für die Einsammlung, den Transport, die Behälterbestandspflege und den Behälteränderungsdienst bezahlt.

Die Stadt Tübingen erhält für ihre Leistungen die nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen, tatsächlich anfallenden Kosten erstattet. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Die zu erstattenden Kosten werden durch einen Maximalbetrag begrenzt. Der maximale Erstattungsbetrag wird seit 01.01.2013 durch Übernahme des Ausschreibungsergebnisses ermittelt. Dazu werden die Leistungspreise der Ausschreibung analog zu den Behälterzahlen, bzw. analog zu Abfallmengen oder Einwohnerzahlen abgerechnet. Zum Ausgleich der höheren Personalkosten der Stadt nach dem TVöD hat der Kreistag einen Ausgleichsbetrag in Höhe der halben Lohnkostendifferenz (74.345,37 €/Jahr) dem Maximalbetrag zugeschlagen (vgl. Kreistagsdrucksache Nr. 513/08/8). Im Gegensatz zum Maximalbetrag unterliegt der Zuschlag keiner Preisanpassung. Der für 2015 angepasste Maximalbetrag beträgt inklusive Zuschlag 1.279 T€

Die Einsammlungskosten werden im Wesentlichen auf Basis der veranlagten Abfallbehälter und einem behälterbezogenen Entgelt und nur zu einem geringen Teil auf Basis der Sammlungsmengen (Transportkosten) ermittelt. Die einzelnen Entgelte differieren sowohl nach Abfallart (Restmüll, Bioabfall), Behältergröße (einheitliche Entgelte für 40 – 240-Liter-Behälter, 660-/1100-Liter-Container) und Abfuhrhythmus. Für die Richtigkeit der Gebührenkalkulation ist deshalb entscheidend, ob die Behälteranzahl und die Zuordnung zu den einzelnen Behältergrößen richtig geschätzt wurden.

Die Ausschreibung der Abfallsammlung hat für den Landkreis eine deutliche Steigerung der Kosten der wöchentlichen Leerung der 660- und 1.100-Liter-Container ergeben. Ursächlich für Mehrkosten der wöchentlichen Abfuhr ist neben einer zusätzlichen Sammeltour die geringe Anzahl der wöchentlich zu leerenden Container im Landkreis ohne das Gebiet der Stadt Tübingen. Für die Stadt Tübingen stellt sich dieses Problem bisher nicht, da die insgesamt hohe Anzahl zu leerender Container in dem kompakteren Abfuhrgebiet für eine ausreichende Auslastung eines Fahrzeugs ausreicht.

Um eine Zunahme wöchentlicher Containerleerungen zu vermeiden wurden die Einsammlungsmehrkosten der wöchentlichen Leerung im Gebiet des Landkreises ohne Stadt Tübingen ermittelt, auf die Gesamtheit der wöchentlich zu leerenden Container (einschließlich Tübingen) verteilt und den Behälterjahresgebühren zugerechnet. Die hierdurch entstehende Kostenentlastung bewirkt eine geringfügige Minderung der Abfuhrrentgelte.

Den Bereichen Restmüll-, Laub- und Frostsäcke wurden zu den Einsammlungskosten die anfallenden Beschaffungs-, Transport- und Vertriebskosten hinzugerechnet. In der Ausschreibung wurden für Einsammlung von Restmüll- und Laubsäcken keine separaten Leistungspreise abgefragt.

Die Einsammlungskosten der Restmüllsäcke wurden entsprechend der Anzahl der Restmüllsäcke im Verhältnis zu den erwarteten Behälterleerungen verteilt. Hierbei wurde der Berechnung eine durchschnittliche Bereitstellung der Restmüllbehälter in Höhe von 74% des Behälterbestandes zu Grunde gelegt. In den Einsammlungskosten enthalten sind die geschätzten Kosten des Abfuhrunternehmers für die Beschaffung der Restmüllsäcke. Die Verkaufsprovision in Höhe von 40 Cent/Sack wurde getrennt von den Einsammlungskosten in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Einsammlungskosten der Laubsäcke wurden entsprechend der Anzahl der Laubsäcke im Verhältnis zu den erwarteten Behälterleerungen verteilt. Hierbei wurde der Berechnung eine durchschnittliche Bereitstellung der Biotonnen in Höhe von 82% des Behälterbestandes zu Grunde gelegt. Die geschätzten Kosten für die Beschaffung der Laubsäcke wurden zusammen mit der Verkaufsprovision getrennt von den Einsammlungskosten berücksichtigt.

Die Kosten der Behälterbestandspflege (Jahrespauschale) betreffen den Austausch defekter Abfallbehälter bzw. Transponder, die Beschaffung von Ersatzteilen, die Reparatur sowie die Entsorgung von defekten Behältern. Die entsprechenden Kosten für das Gebiet der Stadt Tübingen wurden nach dem Verhältnis des Behälterbestandes ermittelt.

Die Kosten des grundstücksbezogenen Behälteränderungsdienstes betreffen das Aufstellen, den Abzug und den Austausch von Abfallbehältern. Diese Kosten sind als Einzelpreis pro Vorgang an das Abfuhrunternehmen zu entrichten. Die entsprechenden Kosten für das Gebiet der Stadt Tübingen wurden nach dem Verhältnis der bisherigen Änderungsdienstaufträge ermittelt. Die Umverteilung auf die Bereiche Haushalt, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Biotonne und Gefäßänderung erfolgte an Hand des Behälterbestands.

Die zur Ermittlung einer separaten Gebühr für die Ausrüstung eines Abfallbehälters mit einem Behälterschloss zu berücksichtigenden Fremdkosten sind aus der nichtöffentlichen Anlage 2 (Einsammlungskosten) ersichtlich. Kosten und Erlöse der Behälterschlosser werden nicht im Grunddatenblatt dargestellt.

### **2312 Entsorgungskosten**

Entsorgungskosten fallen mit Ausnahme der Bereiche Frostsack, Behälteränderung und Behälterschloss für alle Bereiche an.

Die in der Übersicht über die erwarteten Entsorgungskosten genannten Kosten betreffen die vom ZAV kalkulierten Gebühren für Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll und für Problemstoffe sowie Verwertungskosten und -Erlöse für Holz, Häckselmaterial, Altpapier und Metallschrott. Grundlage der Ermittlung der Kosten und Erlöse waren folgende Annahmen:

- > Holz  
Verwertungskosten sind vertraglich vereinbart. Es erfolgte eine indexbezogene Preisanpassung in 2012. Die Verwertungserlöse entsprechen dem geschätzten Marktpreis auf Basis des Ergebnisses der ersten Jahreshälfte 2014.
- > Häckselmaterial  
Verwertungskosten und -Erlöse sind vertraglich vereinbart. In 2014 wurde aufgrund gesunkener Mengen im Gebiet der Stadt Tübingen eine Preisanpassung vorgenommen und für 2015 berücksichtigt.
- > Altpapier  
Verwertungskosten und -Erlöse sind vertraglich in Einzelpositionen vereinbart. Eine indexorientierte Preisanpassung ist nicht zu erwarten.
- > Metallschrott  
Es sind marktabhängige Verwertungserlöse vereinbart. Die Schätzung erfolgte auf Basis der in 2013 und 2014 (erste Jahreshälfte) abgerechneten Preise.
- > Sonstige Entsorgungskosten z.B. für sperrige Abfälle aus Warentauschmärkten der Gemeinden sind in den Kostenberechnungen berücksichtigt.

Die Umlage der Entsorgungskosten für Restmüll erfolgt grundsätzlich volumenbezogen. Die der Banderole zugerechneten Restmüllkosten betreffen lediglich die Differenz zwischen den vom ZAV erhobenen Restmüll- und Bioabfallgebühren. Die entsprechenden Bioabfallgebühren werden bereits im Rahmen der versuchten Leerung der Biotonne veranlagt.

Verwertungskosten für Bioabfälle werden dem Laubsack auf Basis eines durchschnittlichen Gewichts von 12,5 kg pro Sack zugeordnet. Die verbleibenden Kosten werden dem Bereich Bioabfall zugerechnet.

Die Weiterverrechnung der Kosten der Umlage Wertstoffentsorgung erfolgt auf die Bereiche Haushalt und Müllsack auf Basis des Behältervolumens.

### **2313 Zentrale Kosten**

Diese Kosten betreffen

- eigene Personalkosten,
- Kalkulatorische Kosten (Kapitalkosten)
- Sonstige Betriebskosten inklusive der Kosten der Abfallberatung (Öffentlichkeitsarbeit).

### Personalkosten

Die Kosten für Löhne und Gehälter ergeben sich aus den hochgerechneten Personalkosten des Jahres 2014. Zudem wurden die Entnahme von Altersteilzeitrückstellungen (berechnet) und die Zuführung zu Pensionsrückstellungen (berechnet) berücksichtigt.

Die Zuordnung auf die Betriebszweige wurde an Hand des Umlageschlüssels Arbeitszeitanteil ermittelt. Die weitere Zuordnung erfolgte im Betriebszweig 1 (Abfallwirtschaft) volumenbezogen auf die Bereiche Restmüll aus Haushalten, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle. In den übrigen Bereichen wurden die Personalkosten geschätzt.

### Kalkulatorische Kosten (Kapitalkosten)

Die ausgewiesenen kalkulatorischen Abschreibungen entsprechen den erwarteten tatsächlichen Abschreibungen.

Für die Kalkulation der Abfallgebühren im Betriebszweig 1 (Abfallwirtschaft) wurde das den Betriebszweig 2 (Erddeponien) betreffende Anlagevermögen im Anlagenachweis ausgeblendet. Im Anlagenachweis dargestellt und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt sind die anfallenden Abschreibungsbeträge für Abfallbehälter (15 Jahre), für ein EDV-gestütztes Servicecenter (3 Jahre) und für die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter werden Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung über 3 bis 13 Jahre linear abgeschrieben.

Die Investitionen sind weitgehend fremdfinanziert. Die veranschlagten Zinsen wurden auf Basis der tatsächlich zu zahlenden zeitabhängigen Darlehenszinsen auf die Investitionen für Rest- und Bioabfallbehälter sowie für Altpapierbehälter verteilt.

Der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen erfolgte in Höhe der tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen für die Darlehen.

Die Weiterverrechnung der Kosten erfolgte auf die Bereiche Haushalt und Müllsack auf Basis des Behälterbestands.

### Sonstige Betriebskosten (übrige zentrale Kosten)

Die übrigen zentralen Kosten unterteilen sich in direkte und indirekte zentrale Kosten.

Alle direkten zentralen Kosten wurden den einzelnen Betriebszweigen und Bereichen unmittelbar zugeordnet. Höhe und Zuordnung der einzelnen Positionen entsprechen weitgehend früheren Kalkulationen und Jahresergebnissen. Abweichend hiervon ergaben sich bei den nachfolgend genannten Ansätzen erhebliche Änderungen:

- > Telefon, Porti und Frachten  
Aufgrund der geplanten Einführung der freiwilligen kommunalen Altpapiertonne zum 01.01.2016 sollen die Haushalte per Infolyer umfassend über die Neuerungen informiert werden. Für die Portokosten werden dafür 14.400 € einkalkuliert (Planansatz gesamt: 84.580 €).
- > Öffentlichkeitsarbeit  
Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit werden Einmalkosten in Höhe von 14.000 € für die Einführung der freiwilligen kommunalen Altpapiertonne einkalkuliert.

- > Prüfung und Beratung  
Der Planansatz wurde insgesamt etwas erhöht (36.600 €, 2014: 33.500 €), da in Zusammenhang mit der Einführung der kommunalen Altpapiertonne voraussichtlich erhöhte Beratungskosten entstehen werden.
- > EDV-Kosten  
Diese Position enthält im Wesentlichen die Kosten für das Gebührenveranlagungsprogramm AGV des Kommunalen Informationszentrums Reutlingen-Ulm - mit Produktions- und Betreuungskosten für die Behälterverwaltung und das Reklamationsmanagement - sowie die dem Landkreis zu erstattenden Buchhaltungskosten des Programms SAP-ISPS. Seit 2014 wird mit dem Jahresbescheid eine Buchung für das Vorjahr und eine für das laufende Jahr erstellt. Dadurch werden höhere Buchhaltungskosten erwartet.

Für die Behälterverwaltung des Kommunalen Informationszentrums Reutlingen/Ulm wurde eine Preisanpassung von 3 % berücksichtigt.

Die indirekten zentralen Kosten („Kostenersatz an das Landratsamt, Sitzungsgelder Gremien, Umlage Allgemeine Verwaltung“) können dem Abfallbereich nur über Schlüssel zugeordnet werden. Die Verwendung von geschätzten "Schlüsseln" für die Kalkulation muss bewusst in Kauf genommen werden.

Entsprechend dem Planansatz 2014 wurden für die nachstehend genannten Bereiche als Schlüssel im Wesentlichen Mitarbeiterzahlen, Zeitanteile, Gebäudeflächen und EDV-Arbeitsplätze zur Kostenerstattung an das Landratsamt verwendet. Der Kostenersatz an das Landratsamt (371.800 €) wurde auf Basis des Jahresergebnisses 2013 ermittelt.

#### **Bereiche**

0000 Kreisorgane	0620 Kfz-Haltung
0100 Rechnungsprüfung	0630 Telefon
0210 Personal/Organisation	0640 Beschaffungsstelle
0230 Recht	0641 Poststelle, Boten
0231 Bußgeldstelle	0642 Bürgerbüro, Auskunft
0240 Öffentlichkeitsarbeit	0650 Registratur
0300 Finanzen	0660 EDV
0305 Geschäftsbereich 1	0800 Personalrat
0320 Arbeitssicherheit	0810 Ausbildung
0610 Gebäude	

Die Verrechnung erfolgt auf alle Kostenträger.

Die zentralen Kosten werden grundsätzlich nach Behältervolumen verteilt.

Abweichend hiervon wurden den Kostenträgern Banderole, Frostsack, Laubsack und Restmüllsack die geschätzten Kosten wie folgt zugeordnet:

Restmüllsack:	Sonstige Betriebskosten (0,15 €/ Sack)
Laubsack:	Sonstige Betriebskosten (0,15 €/ Sack) und Portokostenersatz
Banderole:	Sonstige Betriebskosten (3,- €/ Banderole) inklusive Beschaffung
Frostsack:	Sonstige Betriebskosten (0,18 €/ Sack) und Portokostenersatz

### **2314 Erlöse aus Abfallverwertung und sonstige Erlöse**

Die Verrechnung der erwarteten Erlöse aus Abfallverwertung erfolgt volumenbezogen wie die entsprechenden Einsammlungs- und Verwertungskosten auf die Bereiche Restmüll aus Haushalten und Restmüllsäcke (Altholz, Altpapier, Häckselgut, Metallschrott).

Die Verrechnung anderer betrieblicher Erträge im Betriebszweig 1 (Bußgelder, Erstattungen) erfolgt auf die Bereiche Restmüll aus Haushalten, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle entsprechend dem Behältervolumen.

Zinseinnahmen für die vorzeitige Gebühreneinnahme sind keine in der Kostenrechnung zu berücksichtigenden Erlöse und müssen nicht in die Kalkulation einbezogen werden. Diese Festlegung liegt im Ermessen des Kreistages.

Die erwarteten Zinseinnahmen im Betriebszweig 1 werden wie folgt verwendet:

- zum Ausgleich von Verlusten aus Forderungen, 6.000,00 Euro
  - zur Quersubventionierung des Laubsacks, 548,40 Euro
- (vgl. Ziffer 21)

Zudem werden „Freie“ Zinserträge aus Vorjahren in Höhe von 23.807,42 Euro folgendermaßen verwendet:

- zum Ausgleich des Defizits im Betriebszweig 3 (Duale Systeme), 22.562,35 Euro
- zur Quersubventionierung des Laubsacks, 913,71 Euro.

Um die Abwicklung von Zahlungsvorgängen zu erleichtern, wurden die Gebühren für die Banderole und den Restmüllsack durch eine teilweise Verwendung von freien Zinserträgen aus Vorjahren auf volle 10 bzw. 5 Cent nach unten abgerundet:

- Verwendung bei der Banderole, 14,40 Euro
- Verwendung beim Restmüllsack, 316,96 Euro

### **3 Fehlbeträge/Kostenüberdeckungen**

Die vorliegende Gebührenkalkulation erfolgt für einen einjährigen Bemessungszeitraum (2015).

Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gebührenrechtlich bestehen vor der Beschlussfassung dieser Gebührenkalkulation folgende Ausgleichsverpflichtungen und – Möglichkeiten im Betriebszweig Abfallwirtschaft:

Die mit dem Jahresergebnis 2013 ermittelte Kostenunterdeckung i. H. v. 248.979,67 Euro wurde über die vollständige Entnahme vorhandener Gebührenausgleichsrückstellungen teilweise ausgeglichen. Die verbliebene Kostenunterdeckung wurde über die Verwendung freier Zinserträge aus Vorjahren getilgt. Aus 2013 wird daher keine Kostenunterdeckung in der Kalkulation für 2015 berücksichtigt.

Die Höhe der erwarteten Kostenunterdeckung in 2014 steht erst mit dem Jahresabschluss für 2014 genau fest. Eine entstehende Kostenunterdeckung aus 2014 kann in späteren Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden.

#### **4 Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten**

Im Betriebszweig 1 wurde grundsätzlich mit nicht gerundeten Zahlen gerechnet. Die Festlegung der Gebührensätze erfolgt nach Ermittlung der Gesamtkosten je Abfallart und Behältergröße unter folgenden Prämissen:

- keine Überdeckung der Gesamtkosten
- keine Überdeckung der Kosten der einzelnen Bereiche
- Abrundung der Behältergebühren pro Jahr auf volle Cent-Beträge
- Abrundung der Abfallsäcke auf volle 5 Cent
- Abrundung der Banderolengebühr auf volle 5 Cent
- mit dem Ziel der Kostendeckung.

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die vorliegende Kalkulation wird diesem Ziel ebenso gerecht wie dem Ziel der vollständigen Kostendeckung.

Bei der Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten ergibt sich rechnerisch durch die o. g. Rundungen der Gebührensätze eine unvermeidbare geringfügige **Unterdeckung**. Diese Unterdeckung ist in Relation zu den dargestellten Risiken und Fehleinschätzungen unbeachtlich.

Anlagen

zur

**Gebührenkalkulation**

des

Abfallwirtschaftsbetriebes

des Landkreises Tübingen

**2015**